

**Jahreswechsel**

**adp®-medien wünscht allen Leserinnen und Lesern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!**

Mit der vorliegenden Ausgabe 311 des Newsletters „auf den punkt“ gehen wir heute in den 14. Jahrgang. Die Online-Plattform [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de) beinhaltet mittlerweile rund 4.500 Meldungen, Berichte, Kommentare und downloadbare Dokumente aus den Bereichen Arbeitsrecht, Berufs- und Gesundheitspolitik, Medien und Internet, Medizinrecht, Praxisfinanzen und Management, privates Gebührenrecht sowie Zahnheilkunde. Außerdem findet man (nach dem Login) im Archiv sämtliche Newsletter der vergangenen 13 Jahre.

Ein besonders herzlicher Dank gilt allen Kooperationspartnern, die zur Finanzierung der Online-Redaktionsarbeit mit ihren Banner-Schaltungen und Inseraten beitragen!

Dr. Dirk Erdmann, adp®-medien, agentur & verlag

**GKV-Szene / Berufspolitik**

**KZBV informiert über Entwicklungen bei „Z-MVZ“**

In ihrer im vergangenen Jahr begonnenen Serie „Zahl des Monats“ arbeitet die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** regelmäßig wichtige Daten und Fakten der vertragszahnärztlichen Versorgung auf und bewertet diese allgemeinverständlich. Im Monat Januar 2019 geht es um das Thema **„Zahnärztliche Versorgungszentren“ (Z-MVZ)**:

*„Aktuell können mindestens zehn Groß- und Finanzinvestoren im deutschen Dentalmarkt identifiziert werden, darunter auch weltweit operierende Kapitalgesellschaften mit Milliardensummen als Investitionsmittel. Versorgungsfremde Fremdinvestoren werden von Zahnärzteschaft und Dachverband europäischer Zahnärzte als Bedrohung für eine gesicherte Patientenversorgung gesehen. Befürchtet wird eine Gefahr für die Sicherstellung der flächendeckenden, wohnortnahen Versorgung durch rein zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren (Z-MVZ) in Investorenhand. Die Gründungsberechtigung für Z-MVZ sollte daher auf räumlich-regionale sowie medizinisch-fachliche Bezüge beschränkt werden.“*

Folgende Ergänzungen aus dem **KZBV-Jahrbuch** (jüngste Ausgabe) bieten sich an, um diese Aussagen und Forderungen in einen übergeordneten Kontext zu stellen:

- Im GKV-System gibt es 50.634 Vertragszahnärzte plus 12.571 angestellte Zahnärzte
- in 41.997 Praxen (82,4 % Einzelpraxen, 17,6 % Berufsausübungsgemeinschaften) mit
- rund 256.000 Beschäftigten (davon gut 31.000 Auszubildende).
- Die Zahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) betrug 437 mit 1.353 dort tätigen angestellten Zahnärzten
- bei einer Versorgungsdichte von einer Zahnärztin/einem Zahnarzt pro 1.148 Einwohner

Quellen: KZBV am 2. Januar 2019; KZBV-Jahrbuch 2018

Forderungen an den Gesetzgeber

**Telematik-Infrastruktur (TI)**

**FVDZ fordert Moratorium bei Digitalisierung**

In Anbetracht der aktuellen Debatte um gehackte Daten zahlreicher Politiker und Prominenter forderte der **Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ)** Mitte der vergangenen Woche ein Moratorium bei der Einführung der digitalen Infrastruktur im Gesundheitswesen. Es gehe hier beispielsweise um das Versicherten-Stammdaten-Management und die elektronische Patientenakte.

**FVDZ-Bundesvorsitzender Harald Schrader** kommentierte: „Die Tatsache, dass offenbar ein Amateur ‚nur mal so‘ Hunderte von Datensätzen klauen kann, öffnet uns vielleicht noch rechtzeitig die Augen für die Gefahren, denen Gesundheits- und Krankheitsdaten ausgesetzt werden, wenn sie einmal im Netz kursieren.“ Es zeige sich ein weiteres Mal, dass die Digitalisierung kein Patentrezept sei. „Wer jetzt noch behauptet, die Patientendaten in der elektronischen Patientenakte oder gar Gesundheits-Apps auf Smartphones sind sicher, hat den Schuss nicht gehört! Da helfen auch demonstrativer Aktionismus und erhöhte Strafandrohungen gar nichts!“, bekräftigte Schrader die Forderung seines Verbandes nach einer Denkpause und ergänzte: „Kontonummern, Telefonnummern, Adressen kann man ändern, nicht aber Gesundheitsdaten. In den falschen Händen sind sie eine lebenslange Bedrohung.“

Der gesamte Digitalisierungsprozess im Gesundheitswesen müsse daher dringend überdacht werden, um Sicherheitsdefizite erkennen und beheben zu können. *Quelle: FVDZ-PM vom 9. Januar 2019*

Nach „Datenklau“ bei Politikern und Prominenten

Irreversible Bedrohung

**Fortbildung / Berufspolitik**

**BDIZ EDI-Workshop: Investoren im Dentalbereich**

Das **14. Experten Symposium des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI)** findet am **3. März 2019** in der Domstadt **Köln** statt. Thema: „Komplikationen bei der implantologischen Behandlung – vermeiden, therapieren, Ergebnis verbessern!“ Referenten: Zöller, Sculean, Ratajczak, Haas, Stachulla, Gehrke, Nickenig und Neugebauer.

**Gewerbliche Anzeige**

**DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte**

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen  
 Weitere Informationen unter [die-za.de](http://die-za.de) oder **0800 92 92 582**

Im Rahmen des 14.  
Experten Symposiums des  
BDIZ EDI

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über Investoren im Dentalbereich bietet der BDIZ EDI einen Workshop am Samstag, dem 2. März 2019, im Vorfeld des Symposiums. Referent ist **Dr. Freimut Vizethum**, Vorstandsmitglied des BDIZ EDI. Er und sein Co-Referent beleuchten ab 14 Uhr die Thematik. Investoren bauen über die Bildung (zahn)medizinischer Versorgungszentren (Z-MVZ) größere Einheiten auf, indem sie ausgewählte Zahnarztpraxen, wenn sie in das Konzept des Investors passen, aufkaufen. Der Workshop von Dr. Freimut Vizethum und **Thomas Müller** gibt eine Übersicht der aktuellen Lage und eine kurze Analyse möglicher individueller Perspektiven für die Zahnarztpraxis. Was bedeutet dies für meine Wettbewerbssituation? ...meine Zukunftsplanung? ...meine Möglichkeiten als angestellte Zahnärztin/ Zahnarzt? Wie nutze ich diese Veränderung? Mehr über Gebühr, Anmeldung und Fortbildungspunkte) unter dem Link: [www.bdizedi.org/](http://www.bdizedi.org/). *Quelle: BDIZ EDI-Ankündigung*

### Mietrecht Gewerberäume

Existenzbedrohende  
Folgen möglich

Bei Änderungen:  
„Nachtrag“ oder „Anlage“?

### Schriftformerfordernis bei Gewerberaummieta

Standardmäßig werden Mietverträge über Praxisräume schriftlich getroffen und erfüllen damit die Anforderungen für gewerbliche Mietverträge. Werden sie nicht schriftlich geschlossen, so gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist ordentlich kündbar. Das entspricht oft nicht dem Willen, eine Mindestmietdauer über mehrere Jahre mit Verlängerungsoption zu bestimmen. Dem **Oberlandesgericht München** lag ein Fall vor, in dem unter anderem der Mangel der Schriftform zum Streit führte (OLG München, Urt. v. 22.11.2018, Az.: 32 U 1376/18). Im entschiedenen Fall unterzeichneten die Parteien zunächst gleichzeitig mit dem Vertrag einen Anhang. Im Anhang befanden sich wesentliche Vertragsbestandteile. Nach Feststellung des Gerichts ist aber ein gleichzeitig mit dem Mietvertrag unterzeichneter Anhang, auf den, wie vorliegend, nicht explizit im Mietvertrag verwiesen wird, der aber wesentliche Vertragsinhalte hat (hier: Wertsicherungsklausel) als Nachtrag und nicht als Anlage oder Zusatzvereinbarung anzusehen. Eine Anlage oder Zusatzvereinbarung hätte man nämlich im Vertrag erwähnen müssen. Die Parteien vereinbarten sodann zu späterer Zeit eine weitere wesentliche Änderung und bezeichneten die Änderungsvereinbarung als (ersten) Nachtrag zum Vertrag. Sie nahmen keinen Bezug auf den eigentlichen ersten Nachtrag (den sie fälschlich als Anlage des ursprünglichen Vertrags ansahen). Damit sah das Gericht insgesamt einen Mangel der Schriftform gegeben. Folge des Schriftformmangels ist die Geltung der gesetzlichen Regelungen, nach welchen der Vertrag jederzeit ordentlich kündbar war. Die Verlängerungsoption war nichtig. *Quelle: heller:kanter Rechtsanwälte; RI-ZÄ IV.2018; Rechtsinformationen für Zahnärzte; Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln, [mail@heller-kanter.de](mailto:mail@heller-kanter.de), [www.heller-kanter.de](http://www.heller-kanter.de)*

### Arbeitsrecht

Kein Mitspracherecht des  
Arbeitgebers

### Verlängerung der Elternzeit um das dritte Lebensjahr des Kindes

Die Inanspruchnahme von Elternzeit für das dritte Lebensjahr eines Kindes im Anschluss an die Elternzeit während der ersten beiden Lebensjahre ist nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Das hat das **Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg** entschieden (Az. 21 Sa 390/18). Der Kläger hatte Elternzeit für zwei Jahre ab der Geburt des Kindes beantragt. Einige Monate nach der Geburt des Kindes stellte er einen weiteren Antrag auf Elternzeit für ein weiteres Jahr, das sich direkt anschließen sollte. Dies wurde von der Arbeitgeberin abgelehnt. Das LAG Berlin-Brandenburg hat festgestellt, dass sich der Kläger während des dritten Lebensjahres des Kindes in Elternzeit befindet. Aus dem Wortlaut und der Systematik des **Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit** (§ 16 BEEG) ergebe sich nicht, dass innerhalb der ersten drei Lebensjahre eines Kindes nur die erstmalige Inanspruchnahme von Elternzeit zustimmungsfrei sein solle. Die Beschränkung der Bindungsfrist auf zwei Jahre spreche vielmehr dafür, dass Beschäftigte im Anschluss an die Bindungsfrist wieder frei disponieren könnten und sich lediglich an die Anzeigefristen halten müssten. Hierfür spreche auch der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, Eltern durch die Beschränkung der Bindungsfrist mehr Entscheidungsflexibilität einzuräumen. Das LAG hat für die beklagte Arbeitgeberin die **Revision zum Bundesarbeitsgericht**, das die aufgeworfene Rechtsfrage bisher nicht entschieden hat, zugelassen. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 4. Januar 2019*

### Versicherungsrecht

Anfechtung des Vertrages  
wegen arglistiger Täuschung

### Unrichtige Angaben bei Abschluss einer BU-Versicherung

Ein Versicherer kann einen Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, wenn der Versicherungsnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben bei Abschluss der Berufsunfähigkeitsversicherung gemacht hat. So entschied das **Oberlandesgericht Oldenburg** (Az. 5 U 120/18). Die Klägerin hatte im März 2016 eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, die sie im August 2017 in Anspruch nehmen wollte. Die Versicherung erklärte stattdessen die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Die Klägerin habe bei Vertragsabschluss Vorerkrankungen verschwiegen und nicht mitgeteilt, dass sie 18 Jahre zuvor einen Reitunfall erlitten habe und seitdem das eine Bein verkürzt sei, sodass sie eine Schuherhöhung tragen müsse. Nicht erwähnt hatte sie weiterhin, dass sie 2012 wegen zunehmender Schmerzen einen Orthopäden aufgesucht hatte, 2013 wegen eines Hexenschusses zwei Tage lang arbeitsunfähig war und Anfang 2016 zwei Monate lang Krankengymnastik verordnet bekommen hatte. Das OLG Oldenburg entschied, dass die Klägerin durch das Verschweigen dieser Fakten den unzutreffenden Eindruck erweckt habe, dass sie in dieser Zeit beschwerdefrei gewesen sei. Daher könne die Klägerin aus der Berufsunfähigkeitsversicherung keine Ansprüche herleiten, weil die Versicherung zu Recht die Anfechtung des Vertrages erklärt habe. *Quelle: VersicherungsJournal*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: [redaktion@adp-medien.de](mailto:redaktion@adp-medien.de)

Im Web: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)